

Samtgemeinde B u n d e

S a t z u n g
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 02.25 „Am Tjüchener Schloot“, Bunde,
mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches, der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bunde am 02.05.2000 diese Satzung beschlossen.

§ 1
Festsetzungen

- (1) Die Breite der am südöstlichen Plangebietsrand festgesetzten privaten Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern wird von 10,0 m auf **4,0 m** reduziert. Die Grünfläche ist mit den in der textlichen Festsetzung Nr.7.3.8 des Bebauungsplanes genannten Gehölzen zu bepflanzen.
- (2) Die südöstliche Baugrenze wird in einem Abstand von **3,0 m** parallel zur unter Absatz (1) reduzierten Grünfläche neu gezogen.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

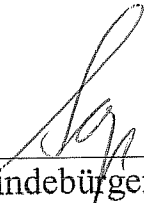
- (1) Die örtliche Bauvorschrift Nr. 7.2.1.1 -Dachform- wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:
„Daneben sind Walmdächer allgemein zulässig.“
- (2) Die örtliche Bauvorschrift Nr. 7.2.1.2 -Dachneigung- wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:
„Für Dachgauben und Seitengiebel sind auch Neigungswinkel von 20° bis 60° zulässig.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 03.05.2000



Samtgemeindebürgermeister

